

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München
80315 München

Zustellung vorab per Fax

18.02.2013

Az.: 454 C 31421/12

In Sachen S. [REDACTED] ./.
1) Stein
2) Bauer

wie bereits mit Schriftsatz vom 14.01.2013 mitgeteilt, wurde gegen das Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I (Aktenzeichen: 14 S 12138/12) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (BGH: VIII ZR 411/12). Vom Bundesgerichtshof wurde für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Frist bis zum 15.04.2013 gesetzt.

Vor Zustellung der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde kann somit der Bundesgerichtshof – entgegen der Auffassung des Klägersvertreterers – noch nicht abschließend bezüglich der Beschwerde entschieden haben.

Es gibt keinen sachlichen Grund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorzugreifen. **Die Beklagten beantragen daher erneut, die Klage abzuweisen, oder das Verfahren hilfsweise wegen Vorgeflichkeit auszusetzen (§ 148 ZPO).**

Falls diesem Antrag nicht stattgegeben wird, weisen die Beklagten darauf hin, dass ihnen wichtige Schriftsätze aus der ersten und zweiten Instanz – trotz mehrfacher Bitte um Weiterleitung – bisher nicht übermittelt wurden. Bei den fehlenden Schriftsätzen handelt es sich um:

- Schriftsatz vom 09.05.2012
- Schriftsatz vom 15.11.2012
- Erinnerung der Klägerin/Berufungsbeklagten

Die Beklagten bitten das Gericht, diese **Schriftsätze den Beklagten umgehend zuzuleiten**, da ohne Kenntnis der vollständigen Akten eine Verteidigung nicht möglich ist.

Desweiteren bitten die Beklagten um zeitnahen richterlichen Hinweis, ob gemäß ihrem Antrag die Klage abgewiesen oder hilfsweise das Verfahren ausgesetzt wird.

Falls die Klage nicht abgewiesen wird, beabsichtigen die Beklagten Prozesskostenhilfe zur Beiordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen, sowie umfangreich zum Sachverhalt vorzutragen.

Da der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 07.03.2013 festgesetzt wurde, ist es erforderlich, dass dieser richterliche Hinweis zeitnah erfolgt.

Michael Bauer

Marion Stein